

4. Schneeräumung:

- Die Schneeräumung (Pflügen / Schleudern) soll gemäss separater Absprache in Regie durch den Werkdienst der Gemeinde Conters erfolgen. (Gilt als Auftrag)
- Die im Frühling anfallenden Aufräumarbeiten auf den Privatgrundstücken, entlang des betroffenen Strassenabschnittes, sollen gemäss separater Absprache in Regie durch den Werkdienst der Gemeinde Conters erfolgen. (Gilt als Auftrag)
- Die Aufräumarbeiten werden privat durch ausgeführt.

Leistungen des Gemeindewerkdienstes werden dem Auftraggeber zu den jeweils geltenden Ansätzen verrechnet. Falls eine Aufteilung der anfallenden Kosten auf die gesamte Interessentschaft erfolgen soll, ist mit dieser Anmeldung ein allseitig unterzeichneter Kostenverteiler einzureichen.

5. Zur Beachtung:

Bei Schäden und Unfällen die im Zusammenhang mit der Winteröffnung entstehen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Für den auftragsgemässen Einsatz des Gemeindewerkdienstes, haftet die Gemeinde im Rahmen der Unternehmerhaftung.

Für allfällige Schäden an den Privatstrassen und an den angrenzenden Privatgrundstücken, verursacht durch die Winteröffnung, hat der Auftraggeber aufzukommen. Im Unterlassungsfall werden die entsprechenden Arbeiten auf Kosten des Auftraggebers durch die Gemeinde ausgeführt.

Zuständig für die Belange der Gemeinde im Zusammenhang mit der Schneeräumung von Privat- und Gemeindestrassen innerhalb der Bauzonen, ist das Baufach.

Datum:

Unterschrift: